

Reglement für den Heinrich Hatt-Bucher-Fonds der ETH Zürich

vom 14. August 2001

Die Schulleitung,

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991 (SR 414.110),
verordnet:

Art. 1 Fondserrichtung und Name

Mit dem Legat von Fr. 150'000.—, welches Heinrich Ernst Hatt-Bucher mit letztwilliger Verfügung vom 23. September 1985 der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich ausgerichtet hat, wurde unter dem Namen **Heinrich Hatt-Bucher-Fonds** ein zweckgebundenes Sondervermögen der Eidgenossenschaft¹ errichtet. Dank einer Schenkung der Ehefrau des verstorbenen Heinrich Hatt-Bucher, Frau Louise Hatt-Bucher, wurde dieses Sondervermögen 1990 auf Fr. 300'000.— erhöht.

Art. 2 Fondszwecke

Der Fonds dient ausschliesslich den folgenden Zwecken im Bereich des Departements Architektur sowie des Departements Bau, Umwelt und Geomatik:

- a) Ausrichtung der Hatt-Bucher-Preise;
- b) Ausrichtung von Stipendien.

Art. 3 Hatt-Bucher-Preise

1. Die Hatt-Bucher-Preise werden jährlich an die Verfasser und Verfasserinnen der drei besten Diplomarbeiten verliehen, die im Departement Architektur beziehungsweise im Departement Bau, Umwelt und Geomatik eingereicht wurden. Jedes Jahr kommt abwechselungsweise eines der beiden genannten Departemente zum Zuge.
2. Die Preise betragen:
 - a) 1. Preis: Fr. 5'000.—,
 - b) 2. Preis: Fr. 4'000.—
 - c) 3. Preis: Fr. 3'000.—

¹ Heute in der Finanzautonomie der ETH Zürich.

3. Der Rektor/Die Rektorin kann die Preissumme der Geldwertentwicklung anpassen.
4. Der Rektor/Die Rektorin legt die Reihenfolge der berechtigten Departemente fest und bestimmt die Preisträger aufgrund von Anträgen der zuständigen Departementsvorsteher/Departementsvorsteherinnen.
5. Die Preisverleihung erfolgt an einer geeigneten akademischen Feier.

Art. 4 Stipendien

1. Neu werden neben den Preisverleihungen aus dem Fondsvermögen Stipendien für die folgenden Zwecke finanziert:
 - a) Gaststudien und Studienarbeiten von Studierenden und Doktorierenden des Departement Architektur sowie des Departements Bau, Umwelt und Geomatik an auswärtigen Hochschulen;
 - b) Gaststudien und Studienarbeiten von Studierenden und Doktorierenden auswärtiger Hochschulen am Departement Architektur sowie am Departement Bau, Umwelt und Geomatik der ETH Zürich;
 - c) Studienreisen und Tagungsbesuche von Professoren/Professorinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Departements Architektur sowie des Departements Bau, Umwelt und Geomatik.
2. Über die Höhe der Stipendien und deren Empfänger entscheidet der Rektor/die Rektorin auf Antrag eines Professors/einer Professorin unter Berücksichtigung von Art. 5 dieses Reglements.

Art. 5 Fondsmittel

1. Das Fondskapital kann durch weitere Zuwendungen durch die Schenker erhöht werden.
2. Zur Finanzierung der Fondszwecke dienen die Erträge des Fondskapitals sowie das Fondskapital selbst².

Art. 6 Fondsverwaltung³

Die Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet das Fondsvermögen, die auch die Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Fonds besorgt. Sie kann das Portfoliomanagement der Eidgenössischen Finanzverwaltung (Tresorerievereinbarung) oder einem Finanzinstitut übertragen.

Art. 7 Finanzaufsicht⁴

Das Interne Audit des ETH-Bereichs⁵ übt die Finanzaufsicht aus.

² Fassung gemäss SL-Beschluss vom 20. August 2013, in Kraft seit 1. September 2013

³ Fassung gemäss SL-Beschluss vom 29. Januar 2008, in Kraft seit 1. Mai 2008

⁴ Fassung gemäss SL-Beschluss vom 29. Januar 2008, in Kraft seit 1. Mai 2008

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt 1. September 2001 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 28. Mai 1986.

14. August 2001

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Kübler

Der Delegierte: Kottusch

⁵ Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs (RSETHZ 120.2)